



E

01. Aug. 2016

*Wa*  
.....

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Kolbe  
Gesch.Z.: MLUL-2-  
3031/18+3#165233/2016  
Hausruf: (0331) 866-7324  
Fax: (0331) 27548-7324  
Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)  
[Margret.Kolbe@MLUL.Brandenburg.de](mailto:Margret.Kolbe@MLUL.Brandenburg.de)

**LWU Lebensmittel-, Wasser- und Umwelt-  
hygiene GmbH**  
Geschäftsführung  
Alfred-Nobel-Str. 1  
16225 Eberswalde

Potsdam, den 28. Juli 2016

**Änderungsbescheid  
zur Entscheidung über die Zulassung als Untersuchungsstelle für bestimmte  
Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg  
und  
Gebührenbescheid**

Zulassungsbescheid vom 05.07.2000, **Reg. Nr. 56242/1/46**  
in der Fassung der 5. Änderung vom 23.07.2012  
Änderungsantrag vom 24.06.2016 in der Fassung der letzten Ergänzung vom 30.06.2016

Für das unter Ziffer A Nr. 1 genannte Labor ist eine Verlängerung der Gültigkeit des befristeten Zulassungsbescheides als Untersuchungsstelle nach der UStZuV beantragt.  
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird gemäß § 9 Abs. 1 der (Untersuchungsstellen - Zulassungsverordnung - UStZuV) vom 17. Dezember 1997 (GVBl. II/98, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 10 des zweiten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften am 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 33), dem Antrag stattgegeben und der Zulassungsbescheid in der derzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

**6. Änderungsbescheid**

**A. Zulassungsumfang**

1. Die Gültigkeit der Zulassung des Laboratoriums der **LWU Lebensmittel-, Wasser- und Umwelthygiene GmbH**, am Standort **Alfred-Nobel-Str. 1 in 16225 Eberswalde** als Untersuchungsstelle für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg wird verlängert bis zum **18.04.2021**.

Dienstgebäude	Telefon	Fax	Tram-Haltestelle	Linien
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 Lindenstraße 34a	14467 Potsdam 14467 Potsdam	Zentrale +49 331 866-0	+49 331 866-7070	Alter Markt /Landtag
				91-93, 96, 98, 99 Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

2. Die Zulassung umfasst die in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde **D-PL-14554-01-00** vom 12.05.2016 aufgeführten Parameter und Verfahren in den entsprechenden Untersuchungsbereichen nach dem „Fachmodul Wasser“.

## **B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Zulassung bezieht sich auf die der Antragstellung zugrunde liegenden Unterlagen, die damit Bestandteil des Bescheides sind, insbesondere gilt das für die der Zulassung zugrunde liegende Akkreditierungsurkunde.
2. Der Zulassungsumfang ist beschränkt auf die nach „Fachmodul Wasser“ akkreditierten und in der Akkreditierungsurkunde aufgeführten Untersuchungen und Parametergruppen.
3. Probenahmen sowie Untersuchungen dürfen durch die hiermit zugelassene Untersuchungsstelle nicht durchgeführt werden, wenn die Bedingungen nach § 5 Abs. 2 UStZuIV zutreffen, insbesondere nicht, wenn wirtschaftliche oder unternehmerische Beziehungen zwischen der Untersuchungsstelle und dem zu Überwachenden bestehen.
4. Die Zulassung erfolgt mit den Maßgaben:
  - a) die gemäß der UStZuIV im Internet bekannt gemachten Verfahren und Methoden für Untersuchungen zu beachten,
  - b) die Anforderungen und Hinweise der LAWA - AQS-Merkblätter zu beachten,
  - c) die Vorgaben der AbwV einzuhalten,
  - d) die Schulung der Probenehmer für Wasserproben, deren letzte Qualifizierung länger als 3 Jahre zurückliegt, innerhalb des Zulassungszeitraumes zu erneuern.
5. Die Teilnahme an mindestens einem Ringversuch jährlich ist erforderlich - insbesondere an den durch die LAWA angebotenen Ringversuchen zu mit dieser Zulassung notifizierten Parametern - und bis spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres unaufgefordert bei der Zulassungsbehörde schriftlich nachzuweisen.
6. Jede von der Antragstellung abweichende Veränderung in der personellen und geräte-technischen Ausstattung sowie insbesondere der organisatorischen Zusammenhänge der Untersuchungsstelle ist der Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Über die ordnungsgemäße Entsorgung der Chemikalien und chemischen Abprodukte im Zusammenhang mit der analytischen Tätigkeit im Laboratorium ist ein Nachweis zu führen, welcher der Zulassungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen ist.
8. Alle zur Antragstellung auf Zulassung eingegangenen Verpflichtungen sind für die Dauer der Zulassung gültig und einzuhalten.
9. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nachträglich wegfallen oder sich in einem nicht nur unbedeutenden Umfang ändern oder gegen Nebenbestimmungen verstoßen wird.

Dieser Änderungsbescheid ist unwirksam, wenn die Änderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Die Verlängerung der Zulassung gilt vorbehaltlich der Maßgabe, dass sich aus nachfolgenden Prüfungen von mit der Zulassung im Zusammenhang stehenden Unterla-

gen der Untersuchungsstelle sowie von Qualitätssicherungsnachweisen keine der Zulassung entgegenstehenden Gründe ergeben.

Die 6. Änderung ersetzt den 5. Änderungsbescheid vom 23.07.2012.

#### Begründung

Antragsgemäß wurde mit Bescheid die Zulassung als Untersuchungsstelle für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg nach der UStZulV erteilt. Die Zulassung war entsprechend der Gültigkeit der jeweils aktuellen Akkreditierung befristet. Es wurde eine Verlängerung der Zulassung beantragt und durch Akkreditierungsurkunde belegt. Nach Prüfung der Antragsunterlagen in Verbindung mit den bereits vorliegenden Unterlagen wird eine Verlängerung der Gültigkeit des Zulassungsbescheides als zulässig beurteilt und dem Antrag stattgegeben.

Die Befristung der Zulassung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer der Akkreditierung.

### **Gebührenbescheid**

Die Änderung einer Zulassung ist gebührenpflichtig.

Auf der Grundlage von § 1 i.V.m. der Tarifstelle 5.1.21 b) der Anlage 1 der für das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft geltenden Gebührenordnung (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 40]), wird für die Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung als Untersuchungsstelle nach der UStZulV nach § 9 Abs. 1 GebGBbg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gebühr mit:

**400 €**

(in Worten: VIERHUNDERT EURO)

festgesetzt.

#### Begründung

Nach Anlage 1 der GebOMUGV ist zur Gebührenfestsetzung die Tarifstelle 5.1.21 Buchstabe b) "Verlängerung der Geltungsdauer einer Zulassung" heranzuziehen. Als Verwaltungsgebühr ist dabei 50 v.H. der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr zu veranschlagen. Für die Gebührenbemessung der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr sind die Tarifstellen 5.1.24 und 5.1.28 sowie 5.1.29 der GebOMUGV mit einem Gebührenrahmen von jeweils 256 € – 2.556 € (d.h. bei drei Tarifstellen mindestens 768 € – 7.668 €) heran zu ziehen.

Bei Berücksichtigung des Aufwandes zur Entscheidungsfindung über die Verlängerung der Gültigkeit der Zulassung wäre die Gebühr mit 800 € zu bemessen gewesen. Unter Zugrundelegung eines 50 v.H. - Satzes errechnet sich danach eine Gebühr von 400 €.  
Kostenerhebende Stelle ist das MLUL.

Vorstehender Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe unter Angabe des Verwendungszwecks: **Kz. 1610500065539**  
einzuzahlen an die:

**Landeshauptkasse**  
**Landesbank Hessen Thüringen (Helaba),**  
**BLZ: 30050000**  
**IBAN: DE56 3005 0000 7110 4018 04**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Änderungsbescheid und/oder den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.  
Ein Rechtsbehelf gegen die Anforderung öffentlicher Abgaben oder Kosten hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I, S. 3224) keine aufschiebende Wirkung.

Sie sind daher zur fristgerechten Zahlung der mit dem Bescheid festgesetzten Gebühr auch dann verpflichtet, wenn Sie gegen die Kostenentscheidung Klage erheben.

Im Auftrag



Jean Henker